

LEINENPFLICHT

Vom 1. April bis 31. Juli
im Wald und am Waldrand



Weiterführende Informationen
finden Sie Online unter:
www.veterinaeramt.tg.ch
www.jfv.tg.ch



Freilaufende Hunde haben für Wildtiere im Wald und am Waldrand während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ein hohes Störpotential, das zum Verlust von Bruten oder sogar zum Tod von Wildtieren führen kann.

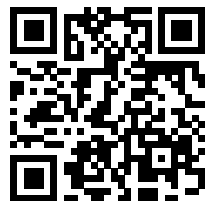
Die gesetzliche Leinenpflicht* vom 1. April – 31. Juli verhindert, dass in den genannten kritischen Zeiten für Wildtiere eine unnötige Gefahr von freilaufenden Hunden ausgeht. Verantwortungsvolle Hundehalterinnen und Hundehalter halten sich daran.

Wir danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme zugunsten der Wildtiere!

Widerhandlungen gegen diese Leinenpflicht können gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 4a der Verordnung des Regierungsrats über das Halten von Hunden (RB 641.21) mit Fr. 100 gebüsst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

WWW.VETERINAERAMT.TG.CH
WWW.JFV.TG.CH



* Die gesetzliche Leinenpflicht gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens im Einsatz und bei der Ausbildung.